

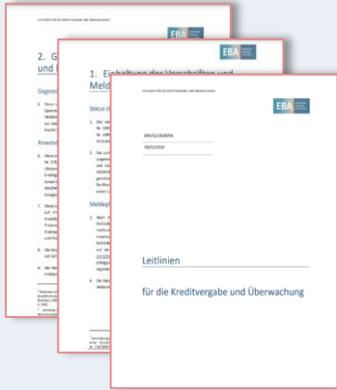
MaRisk

7. MaRisk-Novelle & Effiziente Kreditprozesse
– Widerspruch oder Symbiose ?

Düsseldorf 2023

Europäische Anforderungen nahezu 1:1 in nationales Recht überführt

EBA GL LOaM / 7. MaRisk-Novelle



EBA GL LOaM

- EBA GL LOaM in 05/20 veröffentlicht
- Fokus Kreditvergabe & Überwachung
- SI in Umsetzungspflicht seit 07/21
- LSI indirekt über 7. MaRisk-Novelle betroffen



7. MaRisk-Novelle

- 7. MaRisk-Novelle seit 06/23 in Kraft
- (Fast) vollständige Übernahme EBA GL
- Stärkung der Proportionalität
- + Regelungsinhalte über EBA hinaus¹

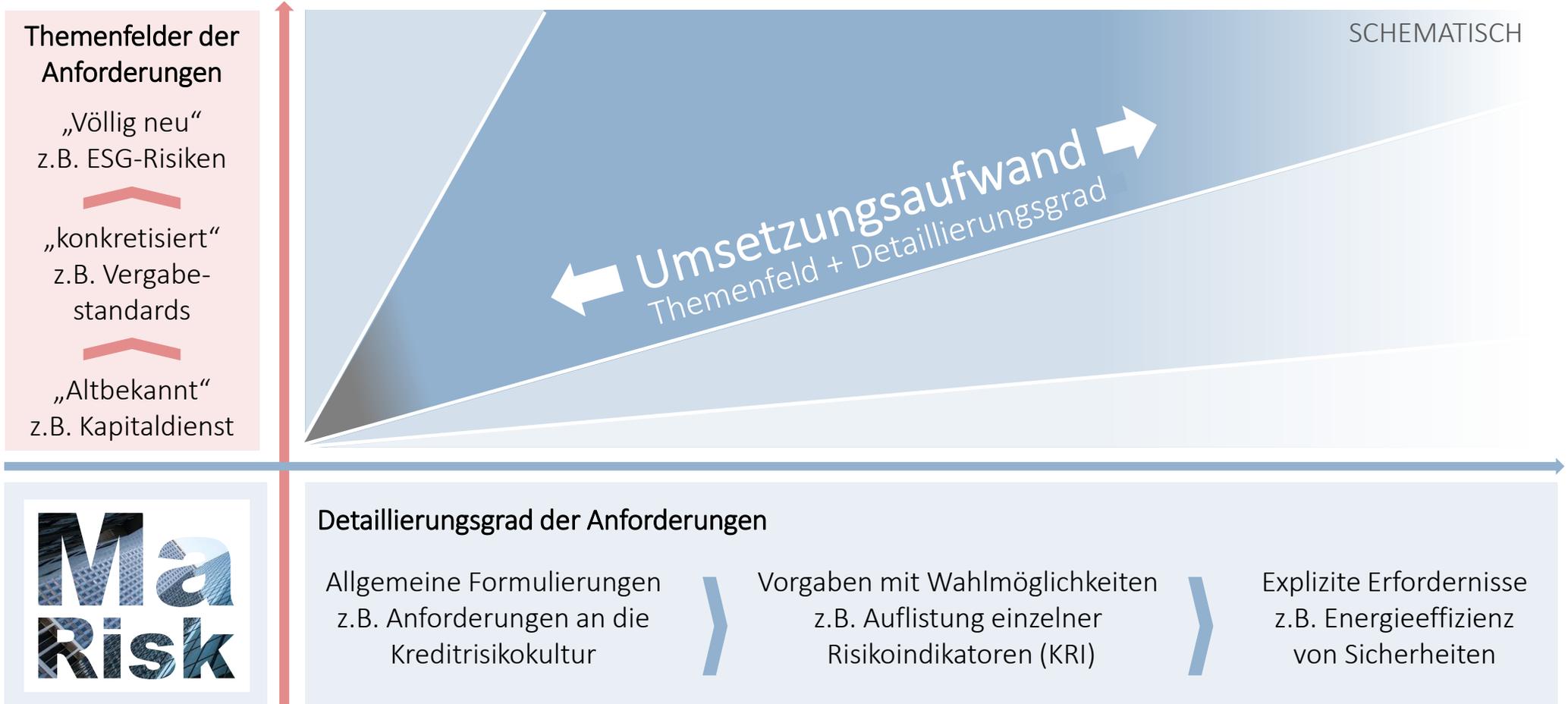
- Anforderungen aus der **EBA Guideline** wurden nahezu vollständig (1:1) in die 7. MaRisk-Novelle **übernommen**
- **Harmonisierung** europäischer und nationaler Anforderungen wird sich **weiter fortsetzen bzw. beschleunigen**
- **Detaillierungsgrad** aufsichtsrechtlicher Anforderungen **stark steigend** (siehe z.B. die Anhänge 1-3 EBA GL)

1 z.B. Immobilieneigengeschäft, Handel aus dem Homeoffice

Nahezu 1:1-Überführung der Leitlinien der European Banking Authority (EBA) für die Kreditvergabe und -überwachung in nationales Recht mit der 7. MaRisk-Novelle.

Die Heterogenität der inhaltlichen Anforderungen muss berücksichtigt werden

Von „alten Hüten“ bis vollkommen neu – von allgemein bis sehr detailliert



In Abhängigkeit von gelebter Praxis im Institut und Anforderungen der 7. MaRisk-Novelle bewegt sich der individuelle Umsetzungsaufwand von moderat bis hoch.

Wesentliche Neuerungen der 7. MaRisk-Novelle im Überblick

Bewertung Anpassungsbedarf

Allgemeiner Teil	Besonderer Teil	
AT 1 Vorbemerkung	BT 1 Anforderung an Interne Kontrollsysteme	BTR Anforderung an Risikostrg./-cont. Proz.
AT 2 Anwendungsbereich	BTO Anforderungen Aufbau-/Ablauforga.	BTR 1 Adressausfallrisiken
AT 3 Gesamtverantwortung d. Geschäftsleitung	BTO 1 Kreditgeschäft	BTR 2 Marktpreisrisiken
AT 4 Anforderungen an das Risikomanagement	BTO 1.1 Funktionstrennung & Votierung	BTR 3 Liquiditätsrisiken
AT 5 Organisationsrichtlinie	BTO 1.2 Anforderungen an Prozesse	BTR 4 Operationelle Risiken
AT 6 Dokumentation	BTO 1.3 Verfahren der Früherkennung	BT 2 Besondere Anforderung Int. Revision
AT 7 Ressourcen	BTO 1.4 Risikoklassifizierungsverfahren	BT 3 Anforderung Risikoberichterstattung
AT 8 Anpassungsprozesse	BTO 2 Handelsgeschäft	
AT 9 Auslagerung	BTO 3 Immobiliengeschäft – NEU	

Keine Anpassung
 Geringfügige Anpassung
 Umfassende Anpassung
 Erhebliche Anpassung

Anforderungen an das Risikomanagement und an die Kreditvergabe und Überwachung deutlich konkretisiert –
 Zudem umfassende neue Anforderungen an das eigene Immobiliengeschäft der Institute.

Regulatorische Konformität & ökonomische Rationalität sind zu verknüpfen

Spannungsfeld effiziente MaRisk-Umsetzung

Fachliche Anforderungen der 7. MaRisk-Novelle

7. MaRisk-Novelle Anforderungen an ...



- Kreditwürdigkeitsprüfung
- Automatisierte Modelle
- Bewertung von Sicherheiten
- Risikodeckung & Tragfähigkeit
- Dateninfrastruktur über den Kreditlebenszyklus
- ...

Effiziente Umsetzung
von regulatorischen
Anforderungen



Berücksichtigung
der spezifischen
Ausgangslage

Etablierte Vertriebs-/Betriebsprozesse & IT-Systeme

... treffen auf bankspezifische Ausgangslage



- Erprobte Kapitaldienstberechnung
- Etablierte Ratingverfahren
- Bestehende Dienstleisterverträge
- Marktschwankungskonzepte / Frühwarnsystem
- Etabliertes Kernbanksystem
- ...

Regulatorische Konformität

Ökonomische Rationalität

Die effiziente Umsetzung der 7. MaRisk-Novelle gelingt entlang des spezifischen Geschäftsmodells und unter Beachtung der etablierten und erprobten Prozesse, Verfahren und Systeme.

Die 7. MaRisk-Novelle nimmt starken Bezug auf die EBA Guidelines



„Mit der 7. MaRisk-Novelle wurden europäische Anforderungen der EBA GLOaM, unter Beibehaltung des Proportionalitätsprinzips, in nationales Recht übernommen.“

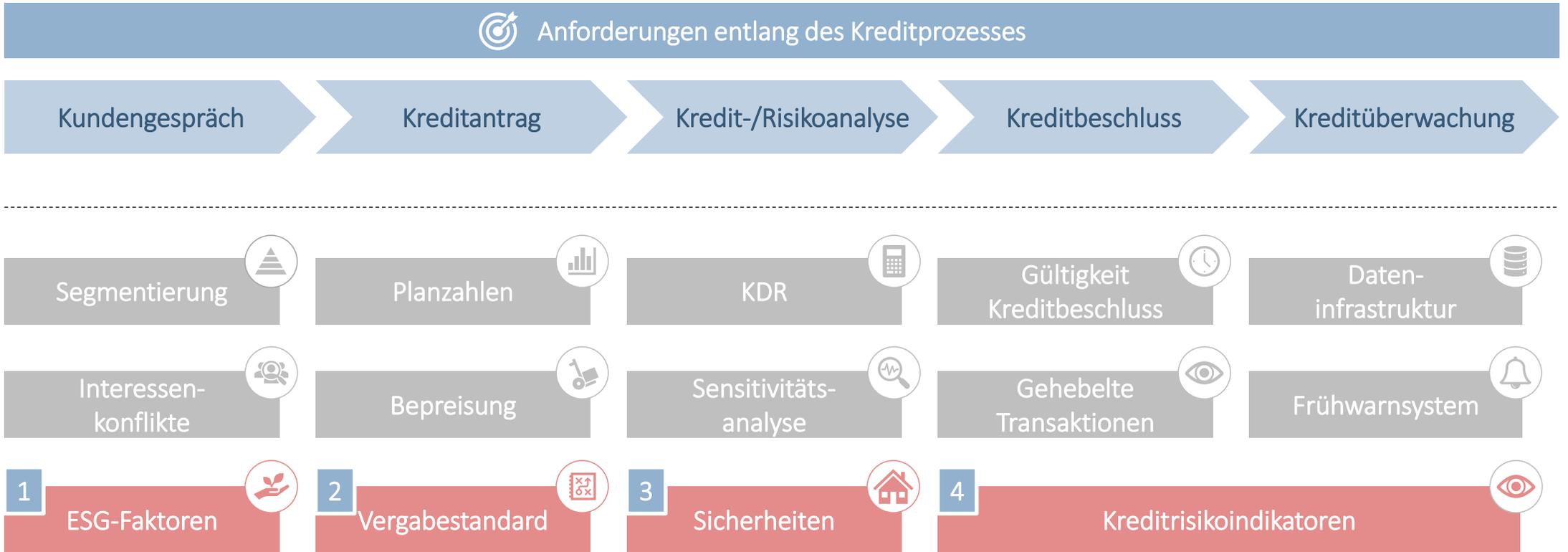
„Eine weitere Harmonisierung nationaler und intereuropäischer Regelungen ist in zukünftigen Novellierungen zu erwarten.“

Lars Schlimgen
Associate Partner

Wirkung der 7. MaRisk-Novelle auf den Kreditprozess

Wesentliche Neuerungen auf einen Blick

SCHEMATISCH



Fokus Themen heute

1 Umfassende Anforderungen an Umgang mit ESG-Risiken

ESG-Risiken (1/4)



Anforderungen der 7. MaRisk-Novelle: ESG-Risiken

- ESG-Risiken sind im Zuge der Risikoinventur angemessen und explizit einzubeziehen (AT 2.2, Tz. 1)
- Durchführung regelmäßiger und anlassbezogener Szenarioanalysen von ESG-Risiken basierend auf der Risikoinventur (AT 4.3.3, Tz. 1)
- Qualitative (z.B. durch Ausschluss von Geschäften) und quantitative (Risikoindikatoren) Berücksichtigung von ESG-Risiken Festlegung des Risikoappetits (AT 4.2 Tz. 2)
- Abbildung von ESG-Risiken über einen angemessenen langen Zeitraum hinsichtlich der Risikotragfähigkeitsbetrachtung (AT 4.3.3, Tz. 1)

Übernahme der Inhalte aus BaFin-Merkblatt



Bedeutung der Anforderungen



Bedeutung für int. Prozesse und Anweisungswesen

- Verankerung des Bewertungsvorhabens von ESG-Risiken im Regelwerk
- Festlegung von Ausschluss-Branchen und/oder Finanzierungsgegenständen
- Identifikation von relevanten ESG-Risikotreibern aus kurz- mittel- und langfristiger Sicht
- Durchführung von ESG-Bewertung bei der Kreditvergabe/Überwachung
- Etablierung von geeigneten Risikosteuerungs- und -controllingprozessen inkl. IKS



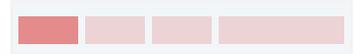
Bedeutung für die IT-Landschaft und Datenhaushalt

- Perspektivisch Risikoklassifizierungsverfahren mit Integration von ESG-Risiken
- Sammlung klimarelevanter Daten vom Kunden (Taxonomie)

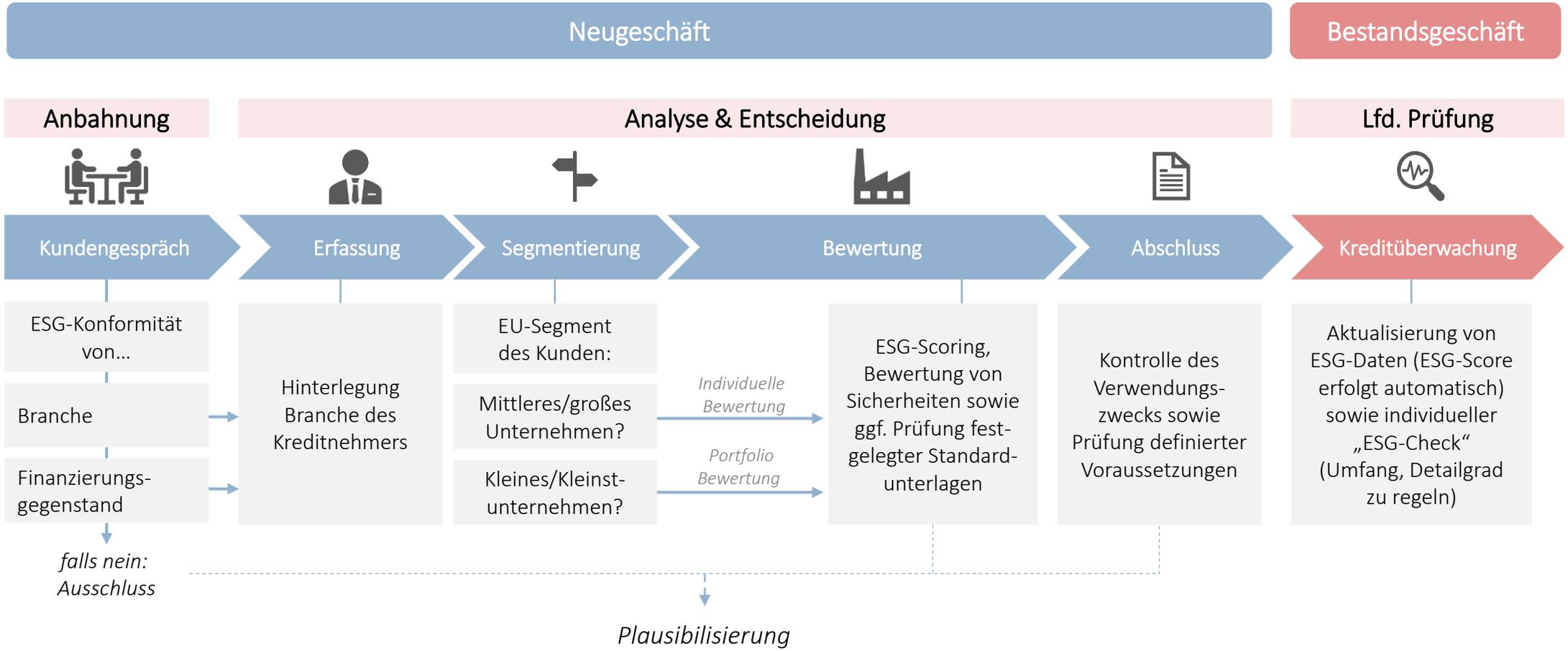
Die 7. MaRisk-Novelle greift Regelungsinhalte der EBA GL zum Umgang mit „ESG-Risiken“ auf und verknüpft diese mit den etablierten Risikoarten (d.h. ESG ist keine eigenständige Risikoart; AT 4.3.2).

1 Beispielhafte Integration der Vorgaben bzgl. ESG-Faktoren im Prozessablauf

ESG-Risiken (2/4)

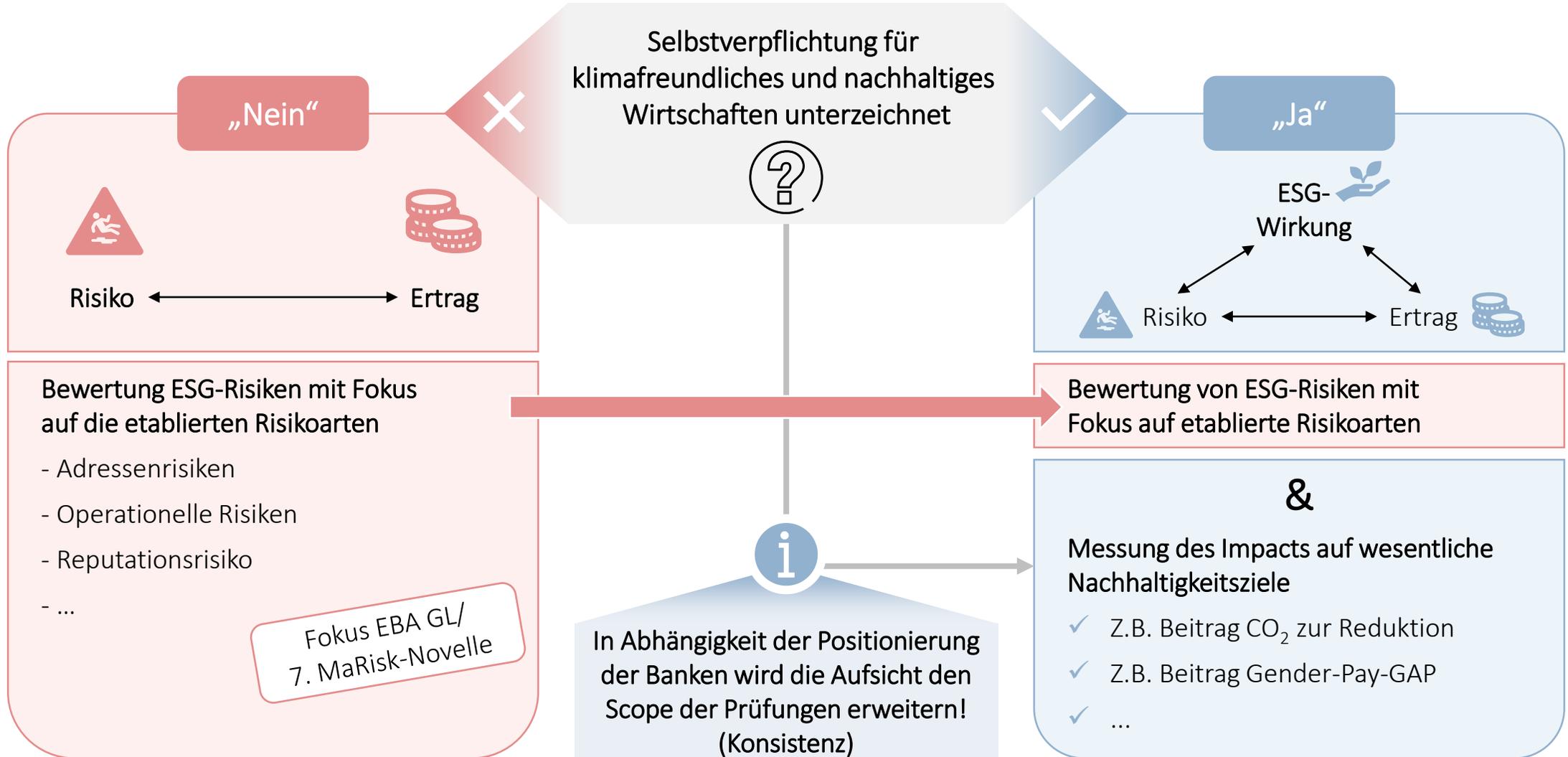
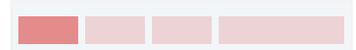


VEREINFACHT



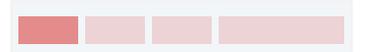
1 Positionierung der Banken zu ESG erfordert Konsequenz im Handeln

Bewertung von ESG-Risiken – Übersicht (3/4)



1 Erreichung der Nachhaltigkeitsziele erfordert strukturiertes Vorgehen

Vorgehensweise – Beantwortung von 6 Kernfragen (4/4)



EXEMPLARISCH

1

Welche Kunden haben **relevantes ESG Verbesserungspotenzial**?

- Z.B. ESG-Score
- Z.B. Individuelle ESG-Bewertungen

2

Welche **Maßnahmen** entfalten bei diesem Kunden die **angestrebte Wirkung**?

- Z.B. Best-Practices / Rahmenwerk
- Z.B. Benchmarkings / Testimonial

3

Welche **Anreize/ Fördermittel** werden den **Kunden überzeugen**?

- Z.B. Kostenvorteilsbetrachtung
- Z.B. Förderung (Bafa / KfW)

4

Wie lässt sich die **Wirkung** der Transformation **messen** und **bewerten**?

- Z.B. Klassifizierungen („Standards“)
- Z.B. Verbrauchs-/Kostenentwicklung

5

Wie lässt sich die Refinanzierung **effizient** (und **kostengünstig**) gestalten?

- Z.B. Green-Bonds
- ...

6

Wie lässt sich der per se **höhere Prozessaufwand** (datenbasiert) minimieren?

- Z.B. KRI-basierte Identifikation der Kunden mit „Kreditpotenzial“

ESG-Risiken spielen ggü. der EBA GLOaM eine zentrale Rolle in der 7. MaRisk-Novelle



„Die 7. MaRisk-Novelle verpflichtet Banken dazu, ESG-Risiken in ihre Kreditvergabeprozesse zu integrieren und mittels wissenschaftlich fundierter Szenarien zu messen.“

„Banken können zu wichtigen Partnern ihrer Kunden in Nachhaltigkeitsprojekten werden und so zur beschleunigten Transformation der Gesellschaft und ihres eigenen Geschäftsmodells beitragen.“

Mergim Kqiku
Associate

2 Erweiterte Anforderungen durch Vergabestandards

Vergabestandards (1/2)

Anforderungen der 7. MaRisk-Novelle: Vergabestandards

- **Etablierung spezifischer Verfahren** und Kreditvergabestandards (BTO 1.2, Tz. 1)
- **Verfahren zur Dokumentation** der Abweichungen vom Standard (BTO 1.2, Tz. 1)
- **Festlegung von Voraussetzungen** hinsichtlich der Kreditvergabe per Ausnahmeentscheidung (BTO 1.2, Tz. 1)
- **Implementierung** von Ansätzen und Verfahren zur Überwachung der Umstände & Voraussetzungen bei **Kreditvergabe trotz Abweichung** (BTO 1.2, Tz. 1)

Bedeutung der Anforderungen



Bedeutung für interne Prozesse

- Überarbeitung/Konkretisierung der Kreditkompetenzordnung sofern notwendig
- Überarbeitung der Geschäfts- und Risikostrategie um Vergabestandards zu schärfen
- Anpassung und Konkretisierung der schriftlich fixierten Ordnung (Differenzierung zwischen MUSS und SOLL-Vorgaben)



Bedeutung für die IT-Landschaft und Datenhaushalt

- Ermöglichung der Erfassung, Speicherung und Historisierung von Abweichungen
- Integration der Abweichungen von Vergabestandards in den automat. Eskalationsprozessen

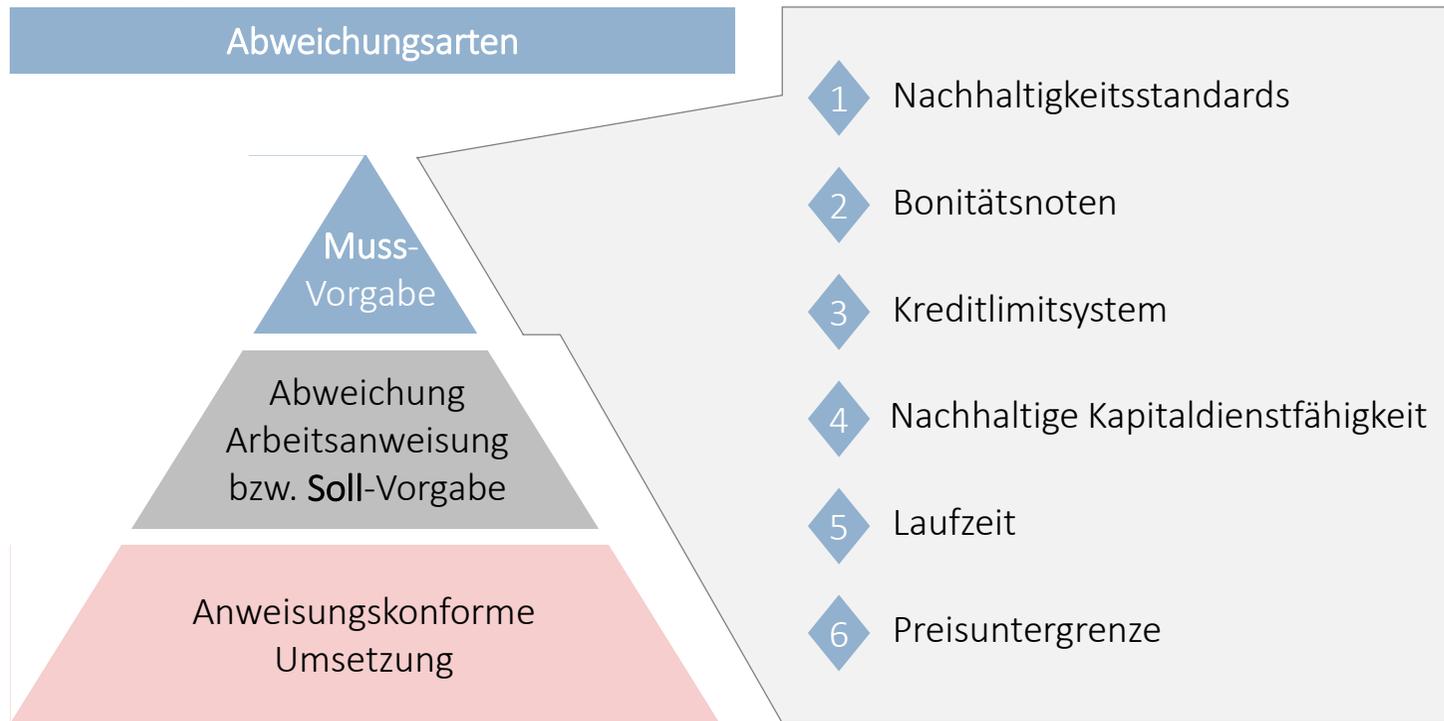
Grundsätzlich sind klare Vergabestandards zu definieren, deren Einhaltung zu überwachen sowie konkrete Abweichungen zu analysieren.

2 Pragmatisches Vorgehen durch Differenzierung in Muss & Soll-Kriterien...

Vergabestandards (2/2)

Anforderung: EBA GL fordert segmentspezifische Kreditvergabestandards sowie die Dokumentation der Abweichungen von den Kreditvergabestandards (KVS) im Datenhaushalt.

Umsetzung:



BEISPIELHAFT

Erfassung & Dokumentation

- Abweichung von einer „Muss-Vorgabe“ ist mindestens **durch eine höhere Kompetenzstufe** zu entscheiden. 
- **Grund der Abweichung** ist grundsätzlich zu **dokumentieren**.
- **Abweichung von „Muss-Vorgaben“ können damit ausgewertet** und für Zwecke der Risikosteuerung & Aufsicht transparent gemacht werden.

Die Abweichungsarten bezüglich der Kreditvergabestandards könnten für Zwecke der EBA GL in Muss- und Soll-Vorgaben differenziert werden.

3 Deutliche Verschärfung bei der Bewertung beweglicher Sicherheiten (Mobilien)

Sicherheiten (1/2)



Anforderungen der 7. MaRisk-Novelle: Sicherheiten

- **Festlegung von Verfahren zur Wertermittlung** und mind. jährliche Überprüfung (BTO 1.2, Tz. 2)
- **Qualifikation, Erfahrung sowie Unabhängigkeit** der betrauten Sachverständigen ist sicherzustellen (BTO 1.2, Tz. 3)
- Festlegung von **Rotationsregeln für Wertermittler nachträglich explizit auf Immobilien beschränkt** (BTO 1.2, Tz. 3)
- Berücksichtigung der Auswirkungen **von ESG-Risiken auf den Sicherheitenwert insbesondere der Energieeffizienz** (BTO 1.2.1, Tz. 2)



Bedeutung der Anforderungen



Bedeutung für interne Prozesse

- Ablösung von bisher praktizierten vereinfachten Bewertungsverfahren (Abschlagverfahren)
- Professionalisierung von Qualifikations- & Schulungsmaßnahmen von Sachverständigen (Ggf. externe Sachverständige hinzuzuziehen)
- Aufgrund steigender Komplexität: Verifizierung der bisher akzeptierten Sicherheitenarten (Ggf. Reduktion akzeptierter Mobilien-Sicherheiten)
- Liste zugelassener externer Sachverständiger zu erstellen und deren Berichte zu überprüfen



Bedeutung für die IT-Landschaft und Datenhaushalt

- Ggf. Integration von geeigneten fortgeschrittenen statistischen Verfahren
- Ggf. Etablierung eines umfangreichen Datenbestands zur Bewertung von Mobilien

Die bisherigen Anforderungen an die Bewertung von Immobilien-Sicherheiten werden auf bewegliche Sicherheiten ausgeweitet und konkretisiert.

3 Umgang mit der Bewertung von Mobilien bedarf einer Grundsatzdiskussion

Sicherheiten (2/2)



Ausgangslage Bewertung großer Mobilien

- Die Bewertung von großen Mobilien wird durch die 7. MaRisk-Novelle noch anspruchsvoller
- Als Folge ist eine Grundsätzliche Diskussion zum Umgang mit großen Mobilien notwendig. Dazu gehören u.a.:
 -  Spezialmaschinen
 -  Technische Anlagen
 -  Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien
 -  Schiffe
 -  Luftfahrzeuge
- Je nach Ausgangslage des Hauses empfehlen sich unterschiedliche Vorgehensweisen
- Dies hängt u.a. von Anzahl und Volumina mobiler Sicherheiten mit hoher Komplexität ab
- So empfiehlt sich entweder die Bewertung durch Sachverständige oder eine Blankovergabe des Kredits

Bewertung durch Sachverständige

Option 1

-  Verbesserte Konditionen durch Wertansatz
-  Bewertungskosten für Gutachter zzgl. Kosten für Überwachung/ regelmäßige Prüfung
-  Aufwendige Abstimmungsprozesse der Bewertung: Kunde/Vertrieb/Marktfolge

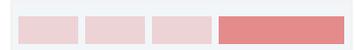
Blankovergabe des Kredits

Option 2

-  Keine Kosten für Sachverständige durch Wegfall der Bewertung
-  Reduzierte interne Kosten in Markt und Marktfolge / Stab
-  Kundenerlebnis einer schnellen & unbürokratischen Zusage; kein Abwarten auf Gutachten
-  Durch das Fehlen einer Bewertung verschlechtern sich ggf. die Konditionen → Erklärungsbedarf ggü. Kunden

4 Steuerung der Kreditvergabe und des Risikos anhand von Kreditrisikoindikatoren

Kreditrisikoindikatoren (1/3)



Anforderungen der 7. MaRisk-Novelle: KRI

- **Definition & Abbildung des Risikoappetits** des Institutes i.S.d. AT 4.2, Tz. 2 kann sinnvoll über Risikoindikatoren erfolgen
- **Ableitung bzw. Festlegung geeigneter Indikatoren** zur frühzeitigen Identifizierung von Risiken (AT 4.3.2, Tz.2)
- Festlegung der Intensität der Beurteilung des Kreditrisikos in **Abhängigkeit vom Risikogehalt des Engagements** (BTO 1.2.1, Tz. 1)
(dahinter Verweis auf Anhang 3 EBA GL)
- Definition von **Verfahren zur Früherkennung von Risiken** unter Nutzung entsprechender Indikatoren (inkl. Verweis auf EBA GL Abschnitt 8.5) (BTO 1.3.1, Tz. 2)



Bedeutung der Anforderungen



Bedeutung für interne Prozesse

- Definition geeigneter Risikoindikatoren (KRI) unter Berücksichtigung des spezifischen Risikoappetits
- Integration der Risikoindikatoren in den Kreditvergabe- und Überwachungsprozess
- Ausblick: Verzahnung dieser Kreditrisikoindikatoren mit den Kreditvergabestandards (u.a. durch die Einführung von Schwellwerten)
- Ausblick: Nutzung der KRI im Rahmen vereinfachter Verfahren



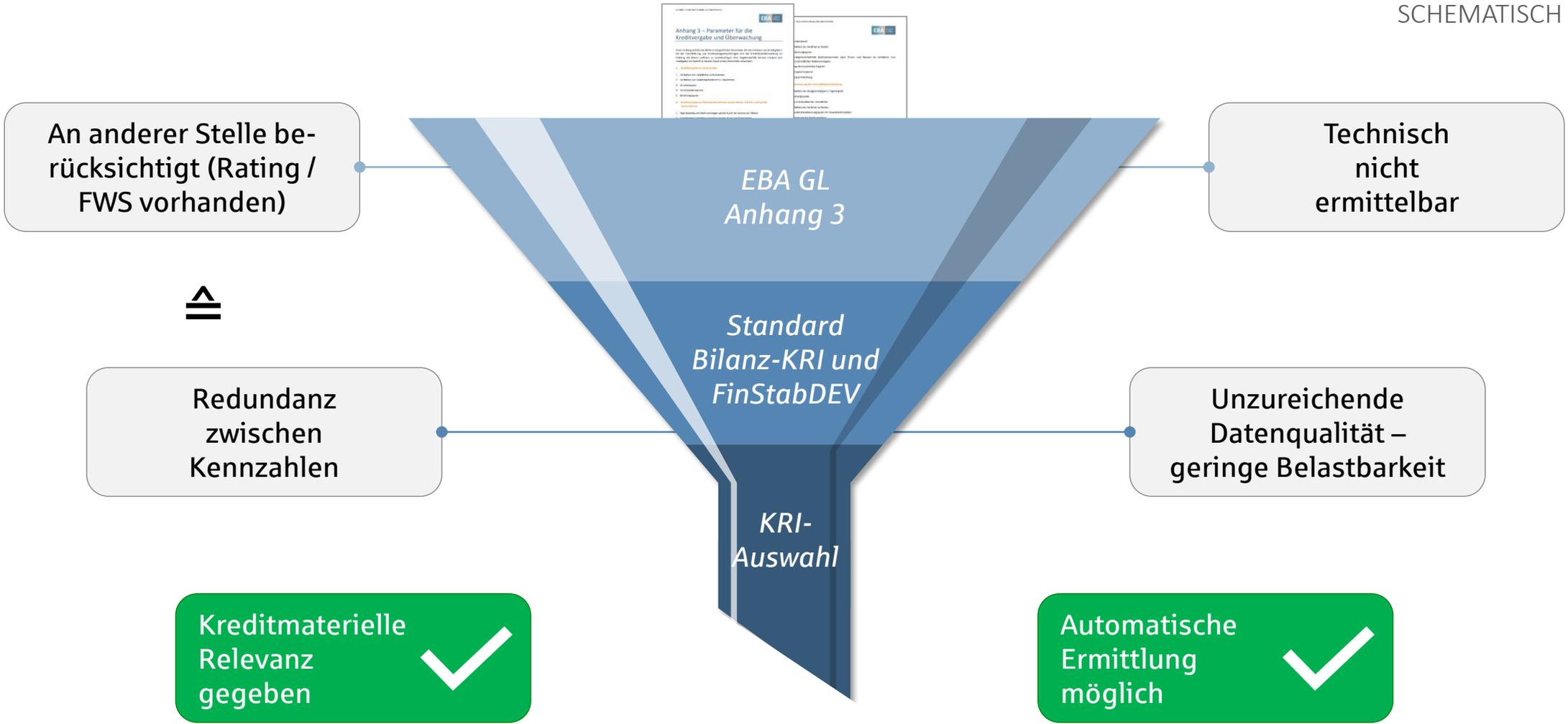
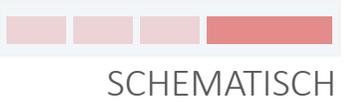
Bedeutung für die IT-Landschaft und Datenhaushalt

- Integration gewählter Indikatoren/Parameter in den Kreditprozess sowie Frühwarnsysteme
- Sicherstellung einer hinreichend guten Dateneingabe (z.B. fremde Verbindlichkeiten)

Die Berücksichtigung von Kreditrisikoindikatoren in der Kreditvergabe und Überwachung erfordert eine hohe Disziplin bei der Dateneingabe – ermöglichen perspektivisch aber auch Vereinfachung durch Automation.

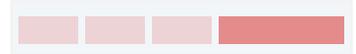
4 Auswahl der KRI entlang von Relevanz, Datenqualität und Automatisierungsgrad

Kreditrisikoindikatoren (2/3)



4 Erste Best Practices zur KRI-Auswahl liegen vor

Kreditrisikoindikatoren (3/3)



BEISPIELHAFT

		Verbraucher (unbesichert u. sonst. besichert)	Verbraucher Immobilien (Eigen- u. Fremdnutzung)	Gewerblich Nicht Bilanzierend Kleinst-/ Klein-U.	Gewerblich Bilanzierend Mittlere-/Große-U.	Immobilien- Investoren (Gewerbl. Nutzung und Immobilienentwicklung)
1	LTVV – (Loan-value-to-value)		X			X
2	DSTI – (Debt-service-to-income)		X	X		
3	DTI – (Debt-to-income)	X	X	X		
4	GSD-DQ (Gesamtschuld- dienst-Deckungsquote)				X	(X) – sofern bilanzierend
5	EBIT DA - Leverage				X	(X) – sofern bilanzierend
6	Verschuldungsgrad				X	(X) – sofern bilanzierend
7	Miet-DSCR (Debt-service- coverage-ratio)					X
	ISCR (Interest-service- coverage-ratio) (optional)					(nur Fonds)
				Gewerblicher Kapitaldienst	Bilanzanalyse Anwendung	

7. MaRisk-Novelle als Aufhänger zur Schaffung effizienterer Kreditprozesse

„Die Konformität mit den regulatorischen Anforderungen sowie die Gestaltung effizienter Kreditvergabeprozesse sind kein Widerspruch an sich.“

„Bei einer zielgerichteten Umsetzung fördert die Regulatorik sogar die Effizienz. Dabei unterstützen wir Sie mit unserem pragmatischen Ansatz.“

Dr. Matthias Sattler
Partner



Horn & Company: Wir begleiten Sie von der GAP-Analyse bis zur Umsetzung

Autorenteam und Ansprechpartner

**Dr. Matthias
Sattler**



Partner

Matthias.Sattler@horn-
company.de

Mobil: +49 162 2726 073

**Lars
Schlimgen**



Associate Partner

Lars.Schlimgen@horn-
company.de

Mobil: +49 157 8568 4309

**Mergim
Kjiku**



Associate

Mergim.Kjiku@horn-
company.de

Mobil: +49 1522 2726 041

HORN & COMPANY

Internationale Top-Management-Beratung

DÜSSELDORF | BERLIN | FRANKFURT | HAMBURG | KÖLN | MÜNCHEN | NEW YORK | SINGAPUR | WIEN